

(GEN)

Gesundheit. Energie. Natur.

Statuten

2019



Adresse:

GEN - Partei

Sekretariat

Breite 9

3636 Forst

Website: www.gen-partei.ch

Email: r.schoeni@sunrise.ch

Diese Statuten wurden in männlicher Form abgefasst, ohne die Absicht, die weibliche Form zu diskriminieren.

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 <i>Name</i>	1	Unter dem Namen «Gesundheit. Energie. Natur», Abkürzung «GEN», besteht ein schweizerischer Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
<i>Sitz</i>	2	Die Partei GEN hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten.
<i>Grundsatz</i>	3	Der Verein ist politisch neutral und unabhängig.
Art. 2 <i>Zweck, Ziel, Grundsatz</i>	1	Die Partei GEN ist ein Zusammenschluss von gleichgesinnten Personen, Organisationen und Institutionen zur Förderung der Eigenverantwortung im Bereich; Gesundheit, Fitness, Ernährung, Naturheilkunde, Energie, Umwelt, Wirtschaft, Bildung und Erziehung.
	2	GEN setzt sich mit positivem Vorbildcharakter für alle Lebewesen und die Umwelt ein.
	3	GEN bekämpft/kämpft nicht gegen eine Sache irgendwelcher Art sondern fördert das GUTE.
Art. 3 <i>Tätigkeiten</i>	1	Offene, sachliche Informationen/Aufklärungen durch geeignete Veranstaltungen, Medien, TV usw. an natürliche Personen, Organisationen und Institutionen im Rahmen Art. 2, Abs. 1-3
	2	Zusammenarbeit mit natürlichen Personen, Vereinen und Organisationen welche sich für die Ziele/Zweck/Grundsatz der GEN - Partei nach Art. 2, Abs. 1-3 einsetzen.
	3	Anbieten von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen von Art. 2, Abs. 1-3

II Mitgliedschaft

Art. 4 <i>Mitglieder / Ehrenmitglieder</i>	1	Juristische und natürliche Personen, Institutionen, Organisationen, Ämter usw. welche die Ziele/Zwecke der «GEN - Partei» unterstützen und fördern, können jederzeit Mitglied werden. Bei besonderen Verdiensten kann die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden. Der Vorstand entscheidet über die Mitglied- und Ehrenmitgliedschaft.
<i>Gönner, Sponsoren</i>	2	Juristische und natürliche Personen, Institutionen, Organisationen, Ämter usw. welche die Ziele/Zwecke der «GEN - Partei» unterstützen und fördern, können jederzeit Gönner und/oder Sponsor werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Art. 5 <i>Jahresbeiträge</i>		Die Partei erhebt jährlich Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird an der Generalversammlung festgelegt.
Art. 6 <i>Austritt von Aktivmitgliedern</i>		Der Austritt aus der Partei ist schriftlich und unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Vereinsjahres zu erklären.
Art. 7 <i>Anspruch auf Verbandsvermögen</i>		Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Partei

Art. 8 <i>Haftung</i>	Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.
---------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

III ORGANISATION

Art. 9 <i>Organe</i>	Die Organe der Partei sind <ul style="list-style-type: none"> • die Generalversammlung (GV) • die Revisionsstelle (RR) • der Vorstand (VS)
--------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 10 <i>Generalversammlung (GV)</i>	1	Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Partei.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Die GV setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder zusammen.
<i>Stimmrecht, Stimmvertretung</i>	3	<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Mitglied hat 1 Stimme. • Stimmvertretung ist zulässig. Eine Vertreterin / ein Vertreter eines Mitgliedes kann jedoch nur 1 Mitglied vertreten.
<i>Durchführung</i>	4	Die ordentliche GV findet in der Regel einmal jährlich statt (in der Regel im zweiten Quartal).
<i>Einladung, Einberufung</i>	5	Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
<i>Anträge</i>	6	<ul style="list-style-type: none"> • Anträge der Aktivmitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis spätestens 8 Wochen vor der GV schriftlich an das Präsidium der Partei gerichtet werden. • Anträge der Aktivmitglieder zu traktandierten Geschäften sind schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der GV an das Präsidium zu richten.
<i>ausserordentliche GV</i>	7	<ul style="list-style-type: none"> • Eine ausserordentliche GV wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 2/3 der Mitglieder einberufen. • Nach Beschluss muss die ausserordentliche GV innert spätestens 4 Wochen stattfinden.
<i>Beschlussfassung</i>	8	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt. • Es gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. • Für die Änderung der Statuten, für die Auflösung des Vereins oder für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
<i>Leitung</i>	9	Die GV wird vom Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlungsleitung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
<i>Protokoll</i>	10	Über die Verhandlungen an der GV ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten GV zu verlesen oder mit der Einladung zur GV allen Mitgliedern zuzustellen ist. Nach der Genehmigung durch die GV ist es vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.

<p>Art. 11 Aufgaben der Generalversammlung (GV)</p>	<p>Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wahl der Stimmezähler b) Wahl / Abberufung des Präsidiums c) Wahl / Abberufung der Revisionsstelle d) Genehmigung des Protokolls e) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle f) Tätigkeits- und Erfolgsberichte der einzelnen Ressorts g) Entlastung des Vorstandes h) Genehmigung der Jahresplanung i) Genehmigung des Jahresbudgets j) Genehmigung von Reglementen und Weisungen k) Beratung und Beschluss über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder l) Behandlung von Rekursen m) Festlegung der Mitgliederbeiträge n) Änderung der Statuten o) Auflösung des Vereins
--------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Art. 12 Revisionsstelle</p>	<p>1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzrevisoren. Sie erneuert sich nach dem Rotationsprinzip. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes 2. Jahr ist eine neue Stellvertretung zu wählen.</p> <p>Es können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die nicht dem Vorstand angehören.</p>
<p>Aufgaben</p>	<p>2 Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände; • Erstellung eines schriftlichen Berichtes und Antragsformulierung zu Händen der Mitgliederversammlung

<p>Art. 13 Vorstand</p>	<p>1 Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan der Partei.</p>
<p>Zusammensetzung</p>	<p>2 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und weiteren 6 bis 10 Mitgliedern.</p>
<p>Amtsperiode, Wiederwahl</p>	<p>3 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.</p>
<p>Konstituierung</p>	<p>4 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.</p>
<p>Beschlussfassung</p>	<p>5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. • Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. • Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.
<p>Sitzungsleitung</p>	<p>6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet. • Bei Abwesenheit wird es vom Vizepräsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Art. 14 <i>Aufgaben</i>	Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a) Organisation der Vermittlungs- und Betreuungsaufgaben b) Öffentlichkeitsarbeit c) Aus- und Weiterbildung d) Mittelbeschaffung e) Jahresplanung f) Inhaltlicher Jahresplanung der einzelnen Ressorts g) Budget h) Festsetzung der Tarife i) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Generalversammlung j) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung k) Stellungnahme zu Anträgen von Mitgliedern. l) Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung m) Beschluss über Inhalt und Änderungen von Reglementen n) Abschlüsse von Verträgen und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Jahresplanung und des Budgets
-----------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

IV. FINANZEN

Art. 15 <i>Einnahmen</i>	Die Mittel der Partei setzen sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederbeiträge b) Gönner- und Sponsorenbeiträge c) Vermögenserträge d) Vermittlungserträge e) Erlöse aus Aktivitäten des Vereins
Art. 16 <i>Zeichnungsberechtigung</i>	Das Präsidium ist zusammen mit der Leitung Rechnungswesen zeichnungsberechtigt. (oder mit dem Vizepräsidium)
Art. 17 <i>Mitgliederbeiträge</i>	Die Partei erhebt jährlich Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.
Art. 18 <i>Haftung</i>	Die Partei haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
Art. 19 <i>Geschäftsjahr</i>	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Art. 20 <i>Gerichtsstand</i>	Gerichtsstand ist Thun (Schweiz)

V. ALP- MEDIEN

Art. 21 <i>Infos an Mitglieder</i>	1	Die Mitglieder, Gönner und Sponsoren werden regelmässig schriftlich oder per e-Mail über wichtige Geschehnisse, Tätigkeiten, Anlässe orientiert.
----------------------------------------------	---	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 <i>Statutenrevision</i>	1	Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Mitglieder.
<i>Auflösung, Zusammenschluss</i>	2	Die Auflösung der Partei bzw. der Zusammenschluss mit einer andern Organisation erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder.
<i>Vermögensübertragung bei Auflösung</i>	3	Bei einer allfälligen Auflösung der Partei beschliesst die ausserordentliche GV auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Parteivermögens
<i>Letzte Änderungen</i>	4	Die vorliegenden Statuten wurden am von der GV genehmigt. Sie treten am in Kraft.

Die Präsidentin / der Präsident

Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident

Ort und Datum der Generalversammlung